

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Amtsbezirk
Unterlahn
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2.

Name und Stand des Zählers *Otm. Reuter i. Gymnich*

Zählungsliste Nr. 29.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Christ. d. Brust. Gymnich* (Hausbesitzer oder Eigentümer) (Mitherr)

belegen in dem	Möller	des	Vorder-	Gebäudes
	Erdgeschoss		Hinter-	
	Stockwerke		Seiten-	

Nr. 2. Badhaus Straße

anderer Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von diesem unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchsichtung der nicht zuerst gegebenen Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und alle Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Häftlinge, Chambregarnisten, Quartierleute u. verständiglich auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem Beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande v. r. dam. festgestellten Glieder der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausewirth erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung verständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergründen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf die Zeit v. r. bezeichneten Weise (unter Durchsichtung der nicht zuerst gegebenen Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Da die Zählungsliste nur einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem hauptsächlichen Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob diese iben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbode Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachtkontinuum gesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in diesen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen der Vornacht des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank u. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsanghörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Verdienstes (16—19) erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig sind.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushalte (Wohnung) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Erörterung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erörterung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben ein- oder zwei von Personen in Wohnung und Bett befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten v. r. gestellt; das Formular besteht in das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Räume stehen über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bev. r. der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. u. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisthöfe, Kirchen, Lär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Invaliden-, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klosterr., Eueritembahn r., Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachthäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsejernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Daten nummer (1 bis 25).	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf o. beziehing zum Beruf, und Dienstverhältnis.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahr	Monat	Personen anzahlen	durch männi- chen Geschlecht bestimmt	Personen anzahlen	durch weibliche Geschlecht bestimmt	Personen anzahlen	der Beruf	der Beruf	Personen anzahlen	der Beruf	Personen anzahlen	der Beruf	Personen anzahlen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
1.	Christian	von der Bruck	1		1819		ev.		1			Zahl. Pers. Zugangs								
2.	Wilhelmine	von der Bruck	1		1832		ev.		1			Gefangen								
3.	Wilhelm	von der Bruck	1		1855		ev.		1			Rejs								
4.	Henriette	vonder Bruck	1		1856		ev.		1			Tugten								
5.	Carl	vonder Bruck	1		1862		ev.		1			Rejs								
6.	Carl	vonder Bruck	1		1819		ev.		1			Zwinger								
7.	Wilhelm	Spietersbach	1		1848		ev.		1											
8.	Wilhelm	Rheingans	1		1841		ev.		1											
9.	Ernestus	Herbel	1		1840		ev.		1											

Muster einer ausgefüllten Zählungliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hans	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hansch. Vorst.	Buchhändler, Principal	1	.	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1	
5.	Mosafie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Möchin.	1	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	1	
7.	Elijah	Stauffenstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigermutter.	Königreich Sachsen	1	
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Baden	.	.	1. aus Heidelberg	
													Königl. Schwerin	.	.			1

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verhüllung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berathnsicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Normname.	Gattitenname.									
1.	1.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
2.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
3.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
4.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
5.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
6.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
7.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
8.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
9.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das zweite von der vorstehn Kartei die Mitglieder der in der Zählung aufzuhaltenden Familien einzutragen, welche Zahlungsjahr sie sind. Sind mehr als 10 Personen zu einer Wohnung abgewandt, so nur eine Person im Nachr. für 1. Stelle des Aussteiger oder des Gießwerkes, 2. denjenigen verzeichnet.

Die Spalten der Nachtragsliste 1—13 sind durch ein wie die der Zählungsliste 1—11, 11, 1, 1, Personen, welche für ihr Jahr 3500 auf der Erfassung (im Stadt- oder Land), auf Reisen in N- oder Süden ihres Landes (nach Süden) oder im Auslande (im Auslande) oder auf Beute an den Feinden (L-Süde in Südlie) auf ihrer gebliebenen Städten oder Orte befinden, werden, wenn diese Aufenthalt nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 1, vor 1, was isthe. In Spalte 17 wird bei einem Übergang, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit einen anderen Platz einen eingetragen. Der Aufenthaltsort ist während der Abwesenheit der betreffenden Person in dem Ort, in dem er wohnt, aufgeführt.

Die Liste ist

{ nach erhaltner Rückkunst ausgefüllt
vollständig und gut vorgefunden }

durch den Beauftragten

Chm Bruck

(S. 1)

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.
Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Am Reuter i. Gaffelnstr.*

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Chr. Höfer. Lyonnais* (Haushalt 15. oder Stellvertreter)
(Mieters)

belegen in dem

Keller	Vorder-
Erdgeschoss	Hinter-
Stockwerke	Seiten-

 des Gebäudes

des Hauses *Nr. 3. Badhaus* Straße _____
Nr. *3.* andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Fah. b. einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December überreicht, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angeführten Weise (unter Durchsichtung der nicht zufließenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mietmiether, Chambre garnis, Quartierkaten, Soldaten u. verständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegene von Hausewirth erhaltenen Aufsicht). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so läßt er das Eiserne Recht zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchsichtung der nicht zufließenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem bestreiften Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Brüder und Schwestern Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (soweit noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geboren, dagegen noch eingeschlagen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die in die Zählung als wirkliche Nachquartier gesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaftstelle aufzuhalten haben, sondern in beiden gewesen sind (Reise auf Post u. und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaftstelle getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den sechs vorliegenden Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gärtnerkraut u. und Blütlümigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste re. Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskraft und blodstündig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsgesetz, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen a. (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag davon nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Erfragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welche sich nach dem besonderen Zweck derselben ein. Zahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu derselben werden nur Dijugen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Notizen über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. t. n. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindert- und Wahrschulanstalten, Rettungshäuser, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gängelisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten u. s. w. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechtern, Wachhäuser, Armeale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjäße jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dek. numm. mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.						II. Geschlecht.						III. Alter.		IV. Reli- gions- bekanntschaft.		V. Familienstand.						VI. Stand, Beruf bereitstellung zum Dienst und Dienstreise.						VII. Staatsangehörigkeit.						VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.						IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.					
	Vorname.	Familienname.	männlich.	witlich.	geboren.	gestorben.	Jahr.	Jahr.	Lebend.	befriedigt.	bestimmt.	freigeben.	Verhältniß der Familienmitglieder zum Haushaltso- verstand.	18.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.												
1.	Christian Hofer	1	1809	frug	"1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1												
2.	Marie Hofer	1	1812	frau	"1																																									
3.	Hermann Hofer	1	1848	frau	"1																																									
4.	Elisabeth Hofer	1	1850	frau	"1																																									

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Hindorf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Princ.	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	Ehefrau	—	1	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	Tochter	—	1	1	.	.	.
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	Kochin.	1	1	.	.	.	
6. Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	Buchhändler-Lehrling	—	1	.	.	.	1	.	.	.	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	Königreich Sachsen	—	1	.	.	.	1	.	.	.	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-schw.	.	1	Prebiger-Schwitze	—	1	.	.	.	1	.	.	.	
												Dr. phil., Redakteur	—	1	.	.	.	1	.	.	.	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abweichenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion, besuchte.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Wohthenheit.		VIII. Verwaltunglicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
1. <i>Guenther</i>	2. <i>Elisabeth</i>	3. <i>Frau</i>	4. <i>1848</i>	5. <i>6.</i>	6. <i>7.</i>	7. <i>christian</i>	8. <i>Hof</i>	9. <i>verheiratet</i>	10. <i>14.</i>	11. <i>13.</i>	12. <i>12.</i>	13. <i>11.</i>	14. <i>10.</i>	15. <i>9.</i>	16. <i>8.</i>	17. <i>7.</i>	18. <i>6.</i>
1. <i>Guenther</i>	2. <i>Elisabeth</i>	3. <i>Frau</i>	4. <i>Hof</i>	5. <i>christian</i>	6. <i>1848</i>	7. <i>verheiratet</i>	8. <i>14.</i>	9. <i>13.</i>	10. <i>12.</i>	11. <i>11.</i>	12. <i>10.</i>	13. <i>9.</i>	14. <i>8.</i>	15. <i>7.</i>	16. <i>6.</i>	17. <i>5.</i>	18. <i>4.</i>

Anleitung. In das Register e. de
Verfassan. Kt. die alle Mitglieder der
in der Zählung aufgestellten Familien, welche
zur Zeit der Zählung zu Hause sind, nach
Zahl 1-32. Durchzählen an
der Wohnstätte abziehend, woher ein
die im Nachr. ge. 31. Liste der
Gesellschafts- oder des Einfamilien-
hauses befinden verzeichnet.
Die Zählungen des Nachtrages
1-13 sind dieselben wie die der
Zählung liste 1-11, 11, 1.
14-18 sind auf der Zählungsbefragung
nicht unterschriften oder für den Ge-
richts- oder Amtsgerichtsamt, auf Reisen
in das Ausland, auf Dienstreise
oder Besuch) oder auf Besuch im
Innen- oder Außenlande zu fin-
den, die ihrer Art ähneln. S. u. s.
zu abweichen befinden, werden,
wenn die Wohthenheit nicht über
ein Jahr und mehr durch eine
in Stadt 1, Land 1, oder 1. bis 3 Jahre.
Bei Spalte 17 wird den ver- u. be-
fremdeten Familien die 31. der Zähl-
ung der Ort der Wohnung und der Name
des Hauses eine 1 eingesetzt.
Bei Spalte 18 wird den ver- u. be-
fremdeten Außen- u. Kreisamt des
mehrmals fülligen Hauses die 31. durch den
Name der Straße und der Nummer
durch den den

Hiermit bestätige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem eb-
stehenden Nachtrage nach meinem Wissen und Wohl ausgestellt habe.
Der Landeshauptmann-Landes-Ortsvorsteher.

Christian Hof
Die Liste ist noch erweitert und vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut verglichen
durch den beantragten Zähler
Chr. Kuster

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A. Stadt Ems Kreis Unterlahn
Landgemeinde Gutsbezirk (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Preuter i. Oppenau

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Andreas Orth Hb. | (Haushaltungs- oder Stellvertreter)
 (Wohntere)

b. liegen in dem { Keller | Vorder-
 Erdgeschöf | Hinter-
 Stieckwerke | Seiten- | Gebäu des

des Hauses { Nr. 4. Badhaus - Straße im Dörfchensteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
 für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltungs- oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von diesen unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Art (unter Berücksichtigung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. In der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalt oder Stellvertreter desselben oder direkt Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Pferde, Kramgarnituren, Eiquartieren, Salzlasten u. verständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligt und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler vollzogen. Ist das dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in die Einnahmung selbst einzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Gewerbetreibenden) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überlässt sich der Zähler, daß die Ausfüllung verständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gescritze zu ergänzen und zu berätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der rechten Seite bezeichneten Weise (unter Berücksichtigung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
 über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, die sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Kurz- und Staatsveränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in letzter Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im anderen gewesen sind (Beschade auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des Decembertages angekommen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie b. den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankn und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangestellten (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Bezug der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenheiten eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Eingrenzung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erwähnung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
 für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben ein: A. z. von Personen in Wohnung und Koft befndt u. wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten liefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu d. Liste werden nur Diener einzutragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beichter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. u. bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gishäuse, Herbergen, Läger- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahrschulen, Rettungshäuser, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jerenastalten, Kloster, Emeritenehüs, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Waschhäuser, Alten- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.) oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schuppen oder Stationssärgern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. nung num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.			II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Stand, Beruf oder betriebe zum Verz. 7. und Dienstverhältnis.	VII.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	womanlich																				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Maria	Orth			1807 ev.		1					1											
2.	Paul	Orth			1839 ev.	1						1											

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. 9. 10. 11.				12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
							ev.	.	1.	.													
1.	Andreas	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1.	.	.	Ehefrau	—	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Köchin.	1	.	.	.	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	1	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krause	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigermutter.	Sachsen.	1	.	.	.	
8.	Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Boden	.	.	1. aus Heidelberg	.	.	.	1	.	.	.	

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiös- keitszugehörig- keit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Welt der Wohnenheit.	VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.								
						Wohnt in der Stadt	Wohnt in einer Gemeinde	Wohnt auf dem Lande	Wohnt auf dem Gebiet eines Gemeindes	Wohnt auf dem Gebiet eines Gemeindes	Wohnt auf dem Gebiet eines Gemeindes				
1. <i>Albert</i>	1.	1.	1.	1.	1.	✓	Paris.								
2. <i>Albert</i>	2.	2.	2.	2.	2.	✓									
3. <i>Albert</i>	3.	3.	3.	3.	3.										
4. <i>Albert</i>	4.	4.	4.	4.	4.										
5. <i>Albert</i>	5.	5.	5.	5.	5.										
6. <i>Albert</i>	6.	6.	6.	6.	6.										
7. <i>Albert</i>	7.	7.	7.	7.	7.										
8. <i>Albert</i>	8.	8.	8.	8.	8.										
9. <i>Albert</i>	9.	9.	9.	9.	9.										
10. <i>Albert</i>	10.	10.	10.	10.	10.										
11. <i>Albert</i>	11.	11.	11.	11.	11.										
12. <i>Albert</i>	12.	12.	12.	12.	12.										
13. <i>Albert</i>	13.	13.	13.	13.	13.										
14. <i>Albert</i>	14.	14.	14.	14.	14.										
15. <i>Albert</i>	15.	15.	15.	15.	15.										
16. <i>Albert</i>	16.	16.	16.	16.	16.										
17. <i>Albert</i>	17.	17.	17.	17.	17.										
18. <i>Albert</i>	18.	18.	18.	18.	18.										

Anleitung. In das rechte Feld der Spalten für die einzelnen Mitglieder der Familie ist zu schreiben, ob diese in der Zählungszeit wohnen oder nicht. Wenn ein Familienmitglied abwesend ist, so ist dies in der Spalte "Wohnt in der Stadt" zu vermerken. Die Spalten für den Geschlecht und das Alter sind für alle Personen gleich. Die Spalte "Familienstand" ist für alle Personen gleich. Die Spalte "Staatsangehörigkeit" ist für alle Personen gleich. Die Spalte "Welt der Wohnenheit" ist für alle Personen gleich. Die Spalte "Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit" ist für alle Personen gleich.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste, welche mir ein Wissen und Willen ausgesetzt habe, nach dem bestehenden Nachtrag noch mit einem Wissen und Willen ausgesetzt habe.

Der Haushaltungs-Lehrer.

Mitgliedern. Hoff.

Die Liste ist

{ nach erhaltener Auskunft ausgestellt
vollständig vorbereitet
vollständig und gut vorgetragen}

durch den beauftragten Zähler

O. Leander

Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unter Lahn*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Dr. Preuter i. Gaffronstr.

Zählungsliste Nr. 32.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Geschwister Victor

(Haushaltz or oder Stellvertreter)
(Mitherr)

belegen in der

Keller	Vorder-
Erdgeschöß	Hinter-
Stockwerke	Seiten-

 des Gebäudes

Nr. 5. *Badhaus* Straße

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verwendung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigner oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December ausgetragen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Trennung der nicht zu ihr gehörigen Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltin oder Stellvertreter desselben oder seiner Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asturinther, Chambregarnisten, Einquartierthe, Soldaten u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite beschriebten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler vorgenommen. Ist das dasfalls die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in die Einsammlung selbst einzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Haushaltin) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erledigt ist; wenn nicht, so hat er das Erschließen zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite beschriebenen Weise (unter Trennung der nicht zu gehörenden Worte) vom Zähler zu verfassen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenseitige,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrachteten Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Untländer oder Ausländer, Militär- oder Zivelpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Kurzzeit und Steckbriefe Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht, vor 12 Uhr gestorben, dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Stadt in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Zeit als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in Stadt in keiner Wohnung oder Schlafröhre aufzuhalten haben, sondern in einem gewesen sind (Reisende auf Post u. im Eisenbahnen, Nachtwächter und dieartige beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Wohnung eingetragen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gütekranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung „geisteskrank und blödsinnig“ gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16–19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushaltungsraum (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genannte Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geschafft; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur Disjunkten eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter u. c. Bemühungen werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölkerer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten beschriebenen Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithäuse, Herbergen, Läden und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäuser, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Embildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gängniss, Zwangsarbeits- und Strafanstalten u. s. w. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Alsnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsstraße jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Stationshäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dra-
matis-
mer
(1 bis
25).

I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.			II. Ge- schlecht.			III. Alter.			IV. Reli- gions- bekenntniss.			V. Familienstand.			VI. Stand, Beruf oder bereitst. zum Beruf, Staatsangehörigkeit und Dienstverhältniss.			VII.			VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.														
Vorname.	Familienname.	Z. Geschlech. M. F.	Personen	ausgegeb.	zur	Jahr	Personen	ausgegeb.	hier für	Stellung	ausdrückl.	ev. für	erwähnbar.	Die Civilista ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu verfolgen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheirathet und niemals verheirathet gewesen sind; unter die Geschiedenen sind auch die auf Lebenszeit von Ehem und Bett gescheiterten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniss Sp. 12 ist nur bei einzigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Blatt).	Staatsangehörigkeit.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.	Staatsangehörig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.													
1. Amalie	Victor	1	1815																																
2. Eleonore	Victor	1	1818	verheiratet	Leopold	Gaffrisch	Fräulein																												
3. Hermine	Victor	1	1820	verheiratet	Leopold	Gaffrisch	Fräulein																												
4. Rosine	Hubert	1	1812	verheiratet	Leopold	Gaffrisch	Fräulein																												

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorl.	Buchhändler, Principal.	1
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	Tochter	—	1	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Köchin.	1	.	.	.	1	
6. Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	—	1	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigermutter.	Sächsisch Sachsen	1	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-sächs.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	Baden	.	.	1. aus Heidelberg	.	.	1	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verhüllung obwesenden Personen.

Name.	Vorname.	I. Vor- und Familiennam e jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bzw. Konfession.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abweisheit.	VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.								
		1.	2.															

Erklärung. An daselben ist die
Verbindung mit den Mitgliedern der
in der Zählung list. verzeichneten
Familie einzurichten, welche
zum Zeitpunkte der Zählung an
ihrer Wohnung abweidend, in einer en-
dete vor Mietkosten auf diese de-
mokratische oder des Eigentüme-
rs, befinden verzeichnet.

Die Gliederen des Nachtrages
1—18 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche für zur Zähl-
ung nicht auf der Schiffahrt (in
einer kleinen oder freien See,
Riffen- oder Küstensegeln), auf Reis-
ten in See oder zur Land (im Ge-
schäftsreise und so weiter) im
Hospitale oder auf Beurlaubung
ende einen Dienst (Leibärzte im Kas-
telle) auf ihrer gebliebenen Stätte
in dem sie sich befinden, werden,
nach die Abreise nicht über
ein Jahr und durch eine I
in Gattung 1, 15 oder 17 verzeichnet.
In Gattung 17 wird dagegen
nur für längere Zeit im eien-
den Privat eine 1 eingetragen.
In Gattung 18 wird von neu wobei
durch einen Brief oder in
einem Schreiben bestätigt.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst den
stehenden Nachtrage nach mir ein bestes Wissen und Willen ausgestellt habe.

Der Haushaltungs-Corps.

Die Liste ist

erholt bei Amtskunst ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
schriftlich und gut vorgetragen

durch den brastragten

Gouverneur Wieso

On Raut